Anhang IV zum Organisationsreglement



Finanzkompetenzen ENTWURF – Stand 03.11.2021 (kursiv = pro Memoria)

	Gemeindever-	Gemeinderat	Departements-	Departements-	Abteilungsleiter/in	Fachstellen-/
	sammlung		vorsteher/in	leiter/in		Fachgruppen- leiter/in
Verpflichtungs-	einmalige Ausga-	einmalige Ausga-				
kredit	ben:	ben:				
	> CHF 250'000	bis CHF 250'000				
	wiederkehrende	wiederkehrende				
	Ausgaben:	Ausgaben:				
	> CHF 50'000 / J.	bis CHF 50'000 / J.				
	(gem. GO-Tot.rev.;					
	wie bisher)					
Zusatzkredit	> CHF 250'000	bis CHF 250'000				
	(gem. GO-Tot.rev.)					
Budgetkredit	alle, unabhängig					
	von Betragshöhe					
Nachtragskredit	> CHF 100'000	bis CHF 100'000				
	(gem. GO-Tot.rev.)	bei einmaligen und				
		wiederkehrenden				
		Ausgaben				
Kreditüberschrei-	Entlastungsbe-	alle, unabhängig				
tung	schluss anlässlich	von Betragshöhe				
	Rechnungsgeneh-					
	migung					

Ausgabenbewilli-			in den jeweils be-	in den jeweils be-	in den jeweils be-	in den jeweils be-
gung innerhalb			rechtigten Budget-	rechtigten Budget-	rechtigten Budget-	rechtigten Budget-
Budgetkrediten			bereichen:	bereichen:	bereichen:	bereichen:
			<u>unbegrenzt</u>	bis CHF 50'000	bis CHF 10'000	bis CHF 5'000
			im Rahmen bewil-	im Rahmen bewil-	im Rahmen bewil-	im Rahmen bewil-
			ligter Kredite und	ligter Kredite und	ligter Kredite und	ligter Kredite und
			unter der Bedin-	unter der Bedin-	unter der Bedin-	unter der Bedin-
			gung noch verfüg-	gung noch verfüg-	gung noch verfüg-	gung noch verfüg-
			barer Budgetkre-	barer Budgetkre-	barer Budgetkre-	barer Budgetkredite
			dite	dite	dite	
			Form:	Form:	Form:	Form:
			schriftliche Bestäti-	schriftliche Bestäti-	Visum nachträglich	Visum nachträglich
			gung vor Erteilung	gung vor Erteilung	mit Faktura	mit Faktura
			von Aufträgen oder	von Aufträgen oder		
			Bestellungen ¹ plus	Bestellungen ¹ plus		
			Visum nachträglich	Visum nachträglich		
			mit Faktura	mit Faktura		
Zuschlagsent-		> CHF 250'000	> CHF 50'000 bis	bis CHF 50'000		
scheid bei öffent-		(Auftragswert)	CHF 250'000			
lichen Beschaf-		Information an Lei-	Information an Ge-	Information an Ge-		
fungen		terkonferenz im	meinderat und Lei-	meinderat und Lei-		
		Rahmen des Fi-	terkonferenz im	terkonferenz im		
		nanzcontrollings	Rahmen des Fi-	Rahmen des Fi-		
			nanzcontrollings	nanzcontrollings		
Erwerb, Veräusse-	> CHF 500'000	> CHF 50'000 bis	bis CHF 50'000			
rung und Tausch		CHF 500'000	jeweils im Aufga-			
von Grundstü-			benbereich des De-			
cken			partements gem.			
			Anhang I zum			
			Org.reglement			

Einräumung, Än-				
derung, Veräusse-				
rung und Aufhe-				
bung von Kaufs-				
rechten, Dienst-				
barkeiten und				
Grundlasten				
Einräumung von				
Konzessionen				
und Änderung				
von Konzessio-				
nen				
Investitionen in				
Grundstücke des				
Finanzvermögens				
Leistung von	> CHF 100'000	bis CHF 100'000		
Bürgschaften und				
ähnlichen Ver-				
pflichtungen				
durch die Ge-				
meinde, soweit				
sie nicht gesetz-				
lich dazu ver-				
pflichtet ist				
Darlehensgewäh-		betragsunabhängig		
rung an Dritte				

Kapitalbeschaf-			der/die für das Fi-		
fung und -anlage			nanzwesen zustän-		
zu marktüblichen			dige Departe-		
Konditionen und			mentsvorsteher/in		
nach erfolgter Bo-					
nitätsbeurteilung					
Abschluss von					
Versicherungs-					
verträgen und Er-					
teilung der Ausga-					
benbewilligungen					
für jährlichen Prä-					
mienzahlungen					
Genehmigung der	einmalige Ausga-	einmalige Ausga-			
Abrechnungen	ben:	ben:			
von Verpflich-	> CHF 250'000	bis CHF 250'000			
tungskrediten	wiederkehrende	wiederkehrende			
	Ausgaben:	Ausgaben:			
	> CHF 50'000 pro	bis CHF 50'000 pro			
	Jahr	Jahr			
	(gem. GO-Tot.rev.)				
Verwendung von		> CHF 50'000	bis CHF 50'000		
Fondsgeldern in-			(Ausnahme: keine		
nerhalb ihrer			Finanzkompetenz		
Zweckbestim-			bezüglich Energie-		
mung			fonds-Mittel)		

¹ Ausnahmen betreffend Ausgabenbewilligung:

- a) In folgenden Fällen gilt die <u>Unterzeichnung des Rechnungsbelegs</u> durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung:
 - a. Die Löhne werden im Rahmen der jährlichen Lohnrunde festgelegt. Kurzfristige Lohn- und Pensenänderungen (unter dem Jahr) können vom Departement im Rahmen des Budgets und des Stellenplans genehmigt werden.
 - b. gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren
 - c. Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen
 - d. Gebühren und Spesen von Post und Banken,
 - e. Strom- und Grundeigentümerrechnungen
 - f. Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen,
 - g. interne Verrechnungen durch die für das Finanzwesen zuständige Verwaltungseinheit
- b) In folgenden Fällen gilt die Vertragsunterzeichnung als Ausgabenbewilligung für alle aus dem Vertrag resultierenden Folgezahlungen:
 - a. Jährlich wiederkehrende Zahlungen gleicher Höhe;
 - b. Teilzahlungen, wenn die Summe der Zahlungen bei Vertragsunterzeichnung bekannt ist und der Vertrag von der für die Ausgabenbewilligung des Gesamtbetrags zuständigen Stelle unterzeichnet wurde.

Finanzkompetenzen bei Dringlichkeit:

Die Departementsvorsteher und die Departementsleiter sind befugt, besonders dringliche Massnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen aus Sicherheitsgründen, zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebes und / oder zur Verhinderung von Folgeschäden umgehend in eigener Kompetenz zu treffen. Die zuständige Behörde ist umgehend zu informieren und sie hat möglichst bald Beschluss zu fassen.